

Entwurf

Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) i. V. m. §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Kreistag des Kreises Warendorf mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	475.749.218 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	480.568.364 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	467.817.388 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	460.307.064 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.563.569 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	37.058.392 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	390.000 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

23.346.118 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

4.819.146 EUR

festgesetzt.

III

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Hebesatz der von allen Gemeinden zu zahlenden Kreisumlage wird auf 30,2 v. H. der für das Haushaltsjahr 2022 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Zur Deckung der durch die Aufgaben des Kreisjugendamtes entstehenden Kosten erhebt der Kreis von den Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine weitere Umlage in Höhe von 21,1 v. H. der für das Haushaltsjahr 2022 geltenden Bemessungsgrundlagen.
- (3) Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils bis zum drittletzten Werktag eines Monats zu zahlen. Der Sonnabend gilt nicht als Werktag.

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Landrats zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Budgetregeln – in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf 50.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.